

# **Jugendordnung der DLRG Gruppe Allensbach e.V.**

## **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG-Jugend in der DLRG Gruppe Allensbach e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG Allensbach bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen.

## **§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte**

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:

- Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
- Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
- Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Förderung der Friedenserziehung
- Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
- Inklusion von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
- Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Internationale Jugendarbeit
- Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
- Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
- Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
- Jugendtreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
- Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Mitgliedern der DLRG Jugend

3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Gruppe Allensbach e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

## **§ 3 Eigenständigkeit**

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## **§ 4 Wahlrecht**

1. In der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, kann ab 14 Jahren, für die Jugendleiterin, ihre Stellvertreterinnen und die Ressortleiterin Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

## **§ 5 Organe**

1. Organe der DLRG-Jugend sind:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvorstand

2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

## **§ 6 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
  - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - e) Entlastung des Jugendvorstandes
  - f) Wahl des Jugendvorstandes
  - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
  - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - i) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
  - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - l) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

## **§ 7 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
  - a) die Jugendleiterin
  - b) mindestens eine, bis zu sechs stellvertretende Jugendleiterinnen
  - c) die Ressortleiterin Finanzen
  - d) die Vertreterin des Gruppenvorstandes gemäß Satzung
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
  - a) die Jugendeinsatzteamleiterin
  - b) die Ressortleiterin Freizeiten
  - c) die Ressortleiterin Bildung
  - d) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
  - e) die Ressortleiterin Rettungssport
  - f) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
  - g) die Schriftführerin
  - h) Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 und 3 ausgenommen 2d) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde durch Rücktritt oder Abwahl. Die Abwahl eines Jugendvorstandmitglieds kann nur mit 2/3-Mehrheit der Jugendversammlung beschlossen werden.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung einberufen werden.

### **§ 8 Beauftragte und Ausschüsse**

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

### **§ 9 Beraterinnen**

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen

### **§ 10 Geschäftsordnung**

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

### **§ 11 Änderungen**

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut drei Wochen vor der Tagung beim Jugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.
3. Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
  1. von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden.
  2. zur Anpassung der Jugendordnung an die Bezirks- bzw. Landesjugendordnung und / oder
  3. zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind.

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind dem Gruppenvorstand und dem Bezirksjugendvorstand bekannt zu geben.

### **§12 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend**

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG- Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen von der Gruppe weiterhin zur Erfüllung deren satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann die Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand des Stammverbandes einen Jugendbeauftragten der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Fassung wurde mit der ordentlichen Jugendversammlung der DLRG Allensbach e.V. am 22.02.2018 in Allensbach von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die bisherige Fassung, verabschiedet mit der ordentlichen Jugendversammlung vom 20.02.2015 in Allensbach, tritt mit Wirkung vom 22.02.2018 außer Kraft.